

III. Fazit

Die Umstellungen des § 15 AStG im Rahmen des AmtshilfeRLUmsG sind sehr grundlegend. Durch die Umstellung von einer Einkommenszurechnung hin zu einer Einkünftezurechnung ist § 15 AStG n.F. in systematischer Hinsicht im Grunde eine völlig neue Vorschrift. Da der Gesetzgeber die Tragweite seiner Reform offensichtlich unterschätzt

hat, wurden keine Übergangsvorschriften erlassen, um die systematischen Anpassungen „abzufedern“. Wie dargestellt ergeben sich daher einige Ungereimtheiten und Umstellungsprobleme. Die Finanzverwaltung ist vor diesem Hintergrund aufgefordert, den Versäumnissen des Gesetzgebers mit Nachsicht zu begegnen und dem Stpfl. keine unbilligen Härten zuzumuten.

Umsatzsteuer bei Betrieb eines öffentlichen Schwimmbads

Anmerkungen zum EuGH-Urteil vom 21.2.2013 (Rs. C-18/12 „Město Žamberk“)

Dipl.-Kfm., Dipl.-Bw. Uwe B a l d a u f , Berlin^{*)}

In seiner Entscheidung „Město Žamberk“ hat der EuGH den Akzent deutlich darauf gerichtet, dass die Verschaffung des Zugangs zu einem städtischen Freibad („Aquapark“), das einerseits sportliche Aktivitäten ermöglicht, andererseits aber auch der Erholung oder Unterhaltung dienen kann, im weitesten Sinne als Dienstleistung im Zusammenhang mit der Sport- und Körperertüchtigung anzusehen ist. Hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung öffentlicher und privater Sporteinrichtungen (z.B. der Städte und Gemeinden, der Hochschulen und der Sportvereine) wird das Urteil zwangsläufig kontroverse Diskussionen und Gestaltungsüberlegungen auslösen. Der Reformdruck auf den deutschen Gesetzgeber wird weiter anwachsen, die Steuerbefreiungsnorm des § 4 Nr. 22b UStG neu zu regeln.

Inhalt	Seite
I. Unionsrechtliche Grundlage	755
II. Beschreibung der Sachlage „Město Žamberk“	755
III. Entwicklungsstand in Deutschland	756
IV. Möglichkeit des Anwendungsvorrangs	757
V. Gestaltungsmöglichkeiten	757
VI. Ausblick	757

Literatur: Engels, Chancen zur Sicherung des Umsatzsteueraufkommens – Vorschläge zur Umsetzung wichtiger Reformvorhaben bei der Umsatzsteuer, UR 2013, 188; Martin, Umsatzsteuer der gemeinnützigen Sportvereine, UR 2008, 34; v. Streit, Leistungen an Besucher von Sportanlagen können steuerfrei sein, EU-UStB 2013, 37; Tehler, Sport und Umsatzsteuer, UVR 2013, 247.

I. Unionsrechtliche Grundlage

Nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) sind „bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben“, von der Umsatzsteuer befreit. Allerdings ist die Steuerbefreiung gem. Art. 134 MwStSystRL ausgeschlossen, wenn die betreffenden Umsätze nicht unerlässlich sind bzw. im Wesentlichen dazu bestimmt sind, zusätzliche Einnahmen zu erzielen, die im Wettbewerb zu nicht steuerbegünstigten Unternehmen stehen.¹⁾

Der EuGH hatte sich bereits mehrfach mit der Auslegung von Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m der 6. EG-Richtlinie (jetzt Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL) befasst.²⁾ In keiner der bisher veröffentlichten Rechtssachen hatte er in der Hauptsache zu prüfen, welche Tätigkeiten noch als „Sport“ oder „Körperertüchtigung“ angesehen werden können und welche nicht. Ergänzend zu den vorliegenden allgemeinen Grundsätzen hat der EuGH nunmehr entschieden,

dass der Sportbegriff gem. Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL prinzipiell weit auszulegen ist.

II. Beschreibung der Sachlage „Město Žamberk“

Innerhalb der Entscheidung vom 21.2.2013 (C-18/12 „Město Žamberk“) hat sich der EuGH mit der Auslegung des Begriffs „Sport“ im Rahmen der Besteuerung von Leistungen in Sport- und Bädereinrichtungen befasst und damit den Art. 132 Abs. 1 Buchst. m präzisiert.

Die Klägerin, eine tschechische Stadt, betreibt ein Freibad, auf dessen Gelände nicht organisierte, nicht planmäßige und zur Erholung erfolgende sportliche Betätigungen ausgeübt werden können. Das Schwimmbecken war in Schwimmbahnen eingeteilt und mit Sprungbrettern versehen. Außerdem waren Kinderplanschbecken, Wasserrutschen, ein Massagebad, Naturschwimmbad, Beachvolleyball-Feld, Tischtennisplatten und diverse

^{*)} Der Autor ist spezialisiert auf Steuer- und Wirtschaftsfragen öffentlicher Betriebe sowie Redaktionsleiter des kommunalen Internet-Portals www.kommunsense.de.

1) Bislang musste die Rechtsprechung noch nicht entscheiden, ob die beiden Merkmale des Art. 134 MwStSystRL kumulativ oder alternativ vorliegen müssen.

2) EuGH v. 7.5.1998, C-124/96, Kommission/Spanien, UVR 1998, 237 (Umfang einer möglichen Beschränkung der Steuerbefreiung); EuGH v. 18.1.2001, C-150/99, Stockholm Lindöpark, UR 2001, 153 (Unzulässige Befreiung von Sportanlagen); EuGH v. 21.3.2002, C-174/00, Kennemer Golf, UR 2002, 320 (Erläuterung des Begriffs „Einrichtung ohne Gewinnstreben“); EuGH v. 16.10.2008, C-253/07, Canterbury Hockey Club und Canterbury Ladies Hockey Club, HFR 2009, 87 (Definition des Begriffs „Personen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben“).

Sportgeräte vorhanden. Nutzer waren weder Schulen noch Sportvereine oder ähnliche Einrichtungen.

In dem Rechtsstreit um den Vorsteuerabzug für Eingangsumsätze, die mit dem Betrieb des Freibads im Zusammenhang stehen, vertreten die tschechischen Steuerbehörden die Auffassung, dass die entgeltliche Eintrittsberechtigung für das Freibadgelände unter die Steuerbefreiung falle, mit der Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL in nationales Recht umgesetzt wurde.³⁾ Es sei davon auszugehen, dass die Umsätze der Stadt, d.h. die Eintrittsgelder des Freibadgeländes für seine Besucher, umsatzsteuerfrei seien, weil es sich um die Erbringung von in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehenden Dienstleistungen durch eine nicht gewerblich orientierte öffentliche Einrichtung handelt, die i.S.d. tschechischen UStG an Personen erbracht werden, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben wollen. Als in engem Zusammenhang mit Sport stehenden Dienstleistungen sei auch der Zugang zu Sportstätten für alle Personen anzusehen, die beabsichtigten, eine sportliche Aktivität zu betreiben, unabhängig davon, ob sie bestimmte sportliche Leistungen in Wettkämpfen erzielten oder diese Aktivität z.B. nur als Bewegung zur Erholung ausübten.

Den Richtern aus Luxemburg wurden zwei wesentliche Fragenkomplexe zur Beantwortung vorgelegt:

1. Kann die Zurverfügungstellung eines Freibads mit Freizeitanlagen an Besucher als Leistung an Personen, die Sport ausüben, steuerfrei sein?
2. Stellen die Überlassungen der Sportanlagen und der anderen Anlagen im Freibad eine einheitliche Leistung dar?

Hinweis: Die Frage, ob die Stadt Žamberk eine „Einrichtung ohne Gewinnstreben“ ist, war nicht Gegenstand des Verfahrens.

Im ersten Fragenkomplex hat sich der EuGH unter Bezugnahme auf seine frühere Rechtsprechung erstmals konkret zum Begriff des Sports und der Körperertüchtigung geäußert und entschieden, dass sich Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL nach seinem Wortlaut auf Sport und Körperertüchtigung im Allgemeinen bezieht. Die mit der Vorschrift vorgesehene Steuerbefreiung soll nicht nur bestimmte Sportarten fördern. Die Bestimmung setzt auch nicht voraus, dass die sportliche Betätigung auf einem bestimmten Niveau (z.B. auf einer professionellen Stufe) oder in einer bestimmten Art und Weise (d.h. regelmäßig oder organisiert oder im Hinblick auf die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen) ausgeübt wird. Allerdings darf die Tätigkeit nicht ausschließlich im Rahmen von Erholung oder Unterhaltung stattfinden. Mit Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL soll die sportliche Betätigung für ein breites Bevölkerungsspektrum gefördert werden. Somit stellt die Steuerbefreiung auch auf sportliche Betätigungen ab, die nicht auf die Teilnahme an Sportwettkämpfen abzielen.

Hinweis: Der EuGH verweist in Rz. 17 seiner Entscheidung „Město Žamberk“ explizit darauf, dass die in dem nationalen Gesetz über die Sportförderung enthaltene Bestimmung des Begriffs „Sport“ für das Mehrwertsteuerrecht ohne Bedeutung sei. Die Regelungen der MwStSystRL enthielten nach st.Rspr. autonome unionsrechtliche Begriffe. Hiermit

solle verhindert werden, dass das Recht in den Mitgliedstaaten unterschiedlich angewendet werde.

Den zweiten Fragenkomplex hat der EuGH grundsätzlich bejaht. Hierbei stellt er auf seine Rechtsprechung zur Einheitlichkeit der Leistung⁴⁾ ab. Das nationale Gericht hat zu überprüfen, ob die Einrichtungen des Aquaparks eine Gesamtheit bilden, so dass die Verschaffung der Eintrittsberechtigung eine einheitliche Leistung darstellt und eine Aufspaltung in verschiedene Einzelleistungen an den realen Gegebenheiten vorbeilaufen würde. Der EuGH gibt hierzu ergänzend den Hinweis, dass es für das Vorliegen einer einheitlichen Leistung spricht, wenn die Eintrittsgelder den Zugang zu sämtlichen Einrichtungen des Aquaparks gestatten und nicht nach Art und Weise und der Dauer ihrer Benutzung während der Gültigkeit der Eintrittskarte unterschieden wird. Ob bei Vorliegen einer einheitlichen Leistung die in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehenden Leistungselemente der Gesamtleistung das Gepräge geben, ist aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers zu entscheiden. Dabei sind die verschiedenen Arten der angebotenen Einrichtungen, ihre Anordnung, ihre Zahl und ihre Bedeutung im Verhältnis zu dem Aquapark insgesamt zu berücksichtigen. Bei den Schwimmbecken ist zu berücksichtigen, ob sich diese für die Ausübung sportlichen Schwimmens überhaupt eignen, indem sie z.B. in Schwimmbahnen unterteilt und mit Startblöcken ausgestattet sind und eine angemessene Tiefe und angemessene Ausmaße haben, oder ob sie eher so angelegt sind, dass sie sich im Wesentlichen (nur) für eine spielerische Nutzung eignen. Bei der Beurteilung der Leistung kommt es jedoch nicht darauf an, welche Absichten der jeweilige Besucher mit der Nutzung der Anlage verfolgt.

III. Entwicklungsstand in Deutschland

Die Vorschrift des § 4 Nr. 22b UStG setzt die gemeinschaftsrechtlichen Befreiungsbestimmungen des Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL ersichtlich nicht zutreffend um, sondern knüpft an die Verwendung des Begriffs „sportliche Veranstaltung“ als sog. Zweckbetrieb in § 67a AO an.⁵⁾ Hierunter fallen die Durchführung von Wettkämpfen, Training und Sportunterricht aber auch Sportreisen. Der Begriff „sportliche Veranstaltung“ ist jedoch nicht in der Weise auslegbar, dass er alle „eng in Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehenden Dienstleistungen“ umfasst.⁶⁾

Wie der BFH⁷⁾ mehrfach festgestellt hat, stellt die Überlassung von Sportstätten und -anlagen nebst Equipment

3) Der § 61 des tschechischen Umsatzsteuerrechts lautet: „Außerdem sind folgende Umsätze von der Steuer befreit: (...) d) in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die von juristischen Personen, die nicht zu gewerblichen Zwecken gegründet oder errichtet wurden, an Personen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben, erbracht werden“.

4) Siehe z.B. EuGH v. 17.1.2013, C-224/11, HFR 2013, 270 (Leasing-Versicherung); EuGH v. 27.9.12, C-392/11, HFR 2012, 1210 (Raumvermietung); EuGH v. 19.7.2012, C-44/11, BStBl II 2012, 945 (Vermögensverwaltung); EuGH v. 19.1.2012, C-117/11, HFR 2012, 674 (Airport-Parkservice); EuGH v. 27.10.2005, C-41/04, UR 2006, 20 (Softwareerwerb).

5) Vgl. BFH v. 25.7.1996, V R 7/95, BStBl II 1997, 154 unter II.2.b.

6) Vgl. BFH v. 9.8.2007, V R 27/04, UR 2007, 811, unter II. 3.a bb; v. 11.10.2007, V R 69/06, UR 2008, 153, unter II. 2. b aa.

7) Vgl. z.B. BFH v. 20.11.2008, V B 264/07, UR 2009, 318; v. 11.10.2007, V R 69/06, UR 2008, 153 m. Anm. Stadie; v. 9.8.2007, V R 27/04, UR 2007, 811.

keine sportliche Veranstaltung dar. Es werden mit einer solchen Überlassung zur Nutzung lediglich die Voraussetzungen für eine sportliche Veranstaltung geschaffen. Eine Nutzungsüberlassung der Sportanlagen sei selbst keine sportliche Betätigung, sondern bereitet diese nur vor. Nach bisherigem deutschem Rechtsverständnis ist die steuerbare Überlassung von Sportstätten und Sportanlagen zwingend steuerpflichtig.⁸⁾

Auf Grund des beschriebenen Umsetzungsdefizits unterliegen die Umsätze aus dem Betrieb eines Schwimmbads heute noch dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG. Welche Tätigkeiten zu den Schwimmbadleistungen zu rechnen sind, regelt Abschnitt 12.11 Abs. 1 und 2 UStAE. Anders als das tschechische Umsatzsteuerrecht ermöglicht das deutsche Umsatzsteuerrecht somit in vergleichbaren Fällen (insbesondere im kommunalen Bereich), dass vorteilhafte Vorsteuerüberschüsse gegenüber dem Finanzamt generiert werden können.

IV. Möglichkeit des Anwendungsvorrangs

Da öffentliche Trägerkörperschaften (z.B. Städte, Gemeinden) mit ihren in aller Regel dauerdefizitären Bäderbetrieben oder gemeinnützige Sportvereine die Voraussetzungen einer Einrichtung ohne Gewinnstreben erfüllen dürften, könnten sich diese Körperschaften grundsätzlich auf die Befreiungsvorschrift des Artikels 132 Abs. 1 Buchst. m der MwStSystRL berufen, weil diese nach Auffassung des BFH über den Anwendungsbereich des § 4 Nr. 22b UStG hinausgeht und die nationale Vorschrift die Vorgaben der MwStSystRL nicht umsetzt.⁹⁾ Da somit eine richtlinienkonforme Auslegung der nationalen Befreiungsvorschrift nicht möglich ist,¹⁰⁾ hat der Stpfl. ein Wahlrecht, sich ggf. auf eine für ihn günstigere EU-rechtliche Regelung zu berufen, sofern dies für ihn Vorteile erbringt. Den Finanzbehörden ist eine unmittelbare Berufung auf das Unionsrecht jedoch nicht möglich.

Hinweis: Die Berufung auf die Steuerbefreiung nach § 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL mit Verweis auf die Entscheidung „Město Žamberk“ wurde im Hochschulsport von einem kreativen Steuerberatungsunternehmen bereits gegenüber dem zuständigen Finanzamt erfolgreich praktiziert.

V. Gestaltungsmöglichkeiten

Die klar ersichtliche Regelungslücke im Umsatzsteuerrecht eröffnet prinzipiell Gestaltungsspielräume für Schwimmbadbetreiber.¹¹⁾

Sind gemeinschaftsrechtliche Steuerbefreiungsvorschriften im Umsatzsteuergesetz nicht oder nicht umfassend umgesetzt und ist eine richtlinienkonforme Auslegung nicht möglich, haben die Stpfl. unter der Voraussetzung der Berufbarkeit der betreffenden Regelung im Gemeinschaftsrecht die Wahl, ob sie es – wegen des Vorsteuerabzugs – bei der Anwendung des UStG belassen oder durch Berufung auf die Richtlinie die Steuerbefreiung ihrer Umsätze erreichen wollen. Eine Bindung an die Wahl für einen nachfolgenden Besteuerungszeitraum besteht nicht. Bei einer Änderung der Wahl kommt eine Vorsteuerberichtigung in Betracht.¹²⁾

Nach Ablauf des zehnjährigen Berichtigungszeitraums gem. § 15a Abs. 1 UStG kann sich eine Einrichtung des öffentlichen Rechts oder ein Sportverein jedoch auf die Steuerbefreiung der MwStSystRL berufen. Diese differenzierte Ausübung des Wahlrechts ist möglich, da das Umsatzsteuergesetz vom Grundsatz der Abschnittsbesteuerung ausgeht und das oben beschriebene Wahlrecht in jedem Kalenderjahr anders ausgeübt werden kann.

Die öffentlichen oder gemeinnützigen Körperschaften könnten sich auch rückwirkend, sofern die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf das für sie günstigere Unionsrecht und damit auf die Steuerbefreiung in Art. 132 Abs. 1 Buchst. m der MwStSystRL berufen, soweit die Ausschlussmerkmale des Art. 134 MwStSystRL nicht greifen. Sie müssen aber bedenken, dass sie dann auch vom Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 UStG ausgeschlossen sind. Diese Möglichkeit könnte für sportliche Alt-Einrichtungen steuerlich günstig sein.

Das EuGH-Urteil in der Rechtsache „Město Žamberk“ könnte sich zukünftig auch bei der Umsatzbesteuerung von öffentlichen Zuschusszahlungen positiv auswirken. Hintergrund: Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung können Zuschüsse von Kommunen an private Schwimmbadbetreiber als Entgelt von dritter Seite qualifiziert werden.¹³⁾ Der BFH ist in der Vergangenheit zu dem Ergebnis gelangt, dass ein solcher steuerbarer Betriebskostenzuschuss dann nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG dem ermäßigten Steuersatz unterliegt.¹⁴⁾ Das Besprechungsurteil des EuGH könnte auch in diesem Sinne seine Bedeutung entfalten. Sofern man nämlich zu dem Ergebnis kommt, dass es sich um einen steuerbaren Zuschuss handelt, könnte dieser zukünftig von der Steuerbefreiung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. m der MwStSystRL neutralisiert werden. Auch mögliche Nachbelastungen gem. EU-Beihilfenrecht könnten damit abgewendet werden.

VI. Ausblick

Die EuGH-Entscheidung vom 21.2.2013 (C-18/12) demonstriert den Städten und Gemeinden in einem Umsatzsteuer-Szenario anschaulich, wie die Besteuerung sportlicher kommunaler Einrichtungen in Zukunft aussehen könnte, wenn der deutsche Steuergesetzgeber den § 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL in das nationale Umsatzsteuerrecht umsetzen würde. Neben den öffentlichen Schwimmbädern wären auch andere sportliche Einrichtungen, wie z.B. Sportplätze, Tennisplätze, Squash- und Tennishallen, Turn- und Sporthallen, Kegelbahnen, Eissportstadien, -hallen, -zentren von der umsatzsteuerlichen Neuausrichtung betroffen.

Zur Feststellung der Steuerpflicht müssten kommunale Schwimmbadbetreiber zukünftig wie folgt differenzieren:

Freizeitorientierte Bäderbetriebe (Erlebnis-, Spaß- und Freizeitbäder)

– Wasserrutsche oder ein Wellenbad, Solebecken, Wasserspiele

8) Vgl. Nieskens in Rau/Dürrwächter, § 3 Anm. 500 (Juli 2010).

9) Vgl. BFH v. 11.10.2007, V R 69/06, HFR 2008, 270.

10) Vgl. Nieskens in Rau/Dürrwächter, § 3 Anm. 500 (Juli 2010) sowie Martin, UR 2008, 38.

11) Vgl. Tehler, UVR 2013, 247.

12) Vgl. Martin, UR 2008, 39, 40.

13) Vgl. BFH v. 18.6.2009, V R 4/08, BStBl II 2010, 310.

14) Vgl. BFH v. 19.11.2009, V R 29/08, UR 2010, 336.

- Badebecken mit Strömungs- oder Wildwasserstrudelkanal
- Whirlpool und Babybecken
- Wasserfall mit Grotte, ein Strömungskanal und eine große Saunalandschaft
- Wellness-Einrichtungen, Sonnen- und Massagelstudio

Steuerliche Würdigung: Die Umsätze dieser Wellness-Oasen dürften im Regelfall der Umsatzbesteuerung unterliegen. Ein Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen wäre gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG möglich.

Sportorientierte Bäderbetriebe (Schul- und Vereinsbäder, Lehrschwimmbahnen, Sportzentrum)

- Schwimmbecken mit kombinierten Sprungbecken
- Sprungturm, Startblöcke
- Zuschauertribüne
- Schwimm-, Sport- und Gesundheitskurse

Steuerliche Würdigung: Nach dem unionsrechtlichen Verständnis wären die Einnahmen dieser gemeindlichen Einrichtungen zweifellos umsatzsteuerbefreit. Ein Vorsteuerabzug wäre gem. § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG nicht möglich.

Die hypothetische Zukunftsbetrachtung dürfte bei der Feststellung der dominierenden Bestandteile komplexer Leistungsbündel im Sportbereich in der kommunalen Praxis mit erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten verbunden sein.¹⁵⁾

Beispiel einer kombinierten kommunalen Sport- und Freizeitanlage:

In einer Gemeinde soll eine multifunktionale Sport- und Freizeithalle errichtet werden. Die Kommune wird mit der neu geschaffenen Einrichtung als Unternehmer i.S.d. § 2 UStG tätig.¹⁶⁾

Im Erdgeschoss sollen sich eine Turnhalle, ein Krafraum, ein Aufbewahrungsraum für Sportgeräte, ein Vereinszimmer sowie das Hausmeisterzimmer befinden. Im Obergeschoss werden die Umkleide- und Waschräume untergebracht. In einem weiteren Raum befindet sich spezielles Inventar zur Ausrichtung diverser Veranstaltungen. Zur Halle hin soll ei-

ne Galerie errichtet werden, die mit Sitzmöglichkeiten ausgestattet wird. Geplant ist, dass die Sporthalle während der Schulzeit überwiegend dreimal wöchentlich für den Sportunterricht der örtlichen Schulen genutzt wird. Die Halle kann auch von mehreren Sportvereinen sowie von einzelnen Personen und Personengruppen genutzt werden. Es sollen regelmäßig Sportturniere in der Halle stattfinden. Die Vereinsräumlichkeiten werden über eine Kucheneinrichtung verfügen und können somit auch für Familienfeiern und Vereinsfeste vermietet werden.

Umsatzsteuerprognose:

Nach dem unionsrechtlichen Verständnis liegt die Vermutung nahe, dass der bisher mögliche Vorsteuerabzug aus den Baumaßnahmen, der Anschaffung von Sport- und Fitnessgeräten und dergleichen nicht mehr in Ansatz gebracht werden kann, da vom kommunalen Schulträger i.S.d. Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL umsatzsteuerfreie Leistungen erbracht werden.

Trotz anwachsendem Handlungsdruck auf den Gesetzgeber nach der Entscheidung „Mesto Žamberk“ sowie der notwendigen Reform bei der Vereinsbesteuerung (Stichwort: Mitgliedsbeiträge¹⁷⁾), ist eine Umsatzsteueränderung (z.B. von § 4 Nr. 22b UStG) mit konkreten Auswirkungen auf der nationalen Ebene derzeit nicht in Sicht. Im Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz¹⁸⁾ hat der Gesetzgeber erneut die Gelegenheit verstreichen lassen. Die Bewegungsstarre von Gesetzgebung und Finanzverwaltung wird offenkundig von massiven Lobbyinteressen ausgelöst, die vermutlich noch über einen längeren Zeitraum anhalten wird.¹⁹⁾

15) Vgl. v. Streit, EU-USIB 2/2013, 39.

16) Vgl. BFH v. 10.11.2011, V R 41/10, UR 2012, 272 m. Anm. Küffner.

17) Seit Anfang 2005 liegt ein umfassendes Konzept von Bund und Ländern zur Anpassung des nationalen Umsatzsteuerrechts bei Vereinen vor, welches bis heute nicht umgesetzt wurde (vgl. Engels, UR 2013, 193).

18) Veröffentlicht im BGBl. I 2013, 1809.

19) Professor Englisch wirft der Finanzverwaltung in diesem Zusammenhang sogar ein rechtswidriges Verhalten vor und stellt der politischen Leitung der Finanzministerien ein Armutzeugnis aus, da sie hier offenbar vor der Verbändelobby kapituliert (vgl. Englisch in Tipke/Lang, 21. Aufl. 2013, § 17 Rz. 137).

DStZ-Diskussion

Maßstab der Verhältnismäßigkeit bei der Abgrenzung nachträglicher Herstellungskosten

Dipl.-Finanzwirt Bernhard P a u s , Malterdingen

Der BFH¹⁾ behandelt den Ersatz eines reparaturbedürftigen Flachdachs durch ein Satteldach als nachträgliche Herstellungskosten, obwohl die einzig mögliche, aber nicht wahrgenommene Nutzung der dabei gewonnenen Fläche als Abstellraum im Verhältnis zu dem unvermeidlichen Reparaturaufwand von untergeordneter Bedeutung war. Zu der Frage, ob damit der Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit verletzt wurde, hat sich der BFH nicht geäußert. Ein Blick auf den Wortlaut des § 255 Abs. 2 HGB, der auch für das Steuerrecht die gesetzliche Grundlage für die Abgrenzung nachträglicher Herstellungskosten liefert, legt die Auffassung nahe, dass die von dem Bauherrn verfolgte Zielsetzung nicht außer Betracht gelassen werden darf und ggf. eine Aufteilung der Kosten zugelassen werden sollte.

1) BFH v. 15.5.2013, IX R 36/12, DStR 2013, 1720.